Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 8 (1910-1911)

Heft: 3

Artikel: Die vier Hauptschwierigkeiten armenrechtlicher Natur der

schweizerischen Ausländer-Frage

Autor: Schmid, C. A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837825

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Boßhardt und Paul Keller.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf.)()(Verlag und Expedition: Art. Institut Grell füszli, Jürich.

"Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich. Tährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken. " Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ansland 10 Pfg.

8. Jahrgang.

1. Dezember 1910.

Mr. 3.

· Junigung

Der Nachbrud unserer Originalartifel ift nur unter Quellenangabe gestattet.



Die vier Sauptschwierigkeiten armenrechtlicher Natur der schweizerischen Ausländer-Frage.

Bon Dr. C. A. Schmid, Cheffetretar ber freiwilligen und Ginwohnerarmenpflege Burich.

Ginleitung.

Es ist der Initiative des Genferkomitees zu verdanken, daß endlich die Fremdenfrage sozusagen hoffähig geworden ist und anfangen durste, die hohen eidgenössischen Behörden etwas zu beschäftigen. Es ist im höchsten Grade zu begrüßen, daß nun endlich sogar die verpönte Zwangseinbürgerung, auf die als einziges Rettungsmittel aus der Überfremdung unseres Vaterlandes wir schon vor zehn Jahren hingewiesen haben, etwelche Gnade zu sinden beginnt, obschon die bedauerliche Verspätung, mit der diese Tatsache eintritt, sehr stark im Sinne der Vermehrung der Schwierigkeiten der Remedur wirksam sein konnte. Was zu hoffen ist, scheint die näher gerückte Möglichkeit der zureichenden Revision des Art. 44 der Bundesversassung nach der Richtung der Erweiterung der Kompetenz des eidg. Gesetzgebers betr. die Zwangsnaturalisation der Ausländer II. Generation unter Ausschluß der Option und unter Garantie ausreichender Unterstützung der Naturalisierten seitens des Bundes. Der revidierte Art. 44 dürste im Absat 2 ungefähr also lauten:

Es ist ein Bundesgeset über die Naturalisation und die Zwangs: naturalisation ber Ausländer, sowie über die Bedingungen und Umstände des Verlustes und des Verzichtes des Schweizerbürgerrechtes beförderlichst zu erlassen. Eventuelle daherige Konflikte mit dem Auslande hat der Bund zu erledigen.

Gleichzeitig ist durch die Bundesgesetzgebung dafür zu sorgen, daß die naturalisierten Ausländer im Falle der Verarmung an ihrem Wohnorte ausreichend unterstützt werden.

Indem wir diese Fassung aufstellen, bemerken wir sofort, daß sie keineswegs als ideal gelten kann. Das einzig Richtige wird die Einführung des eidg. Unterstützungswohnsitzes der Schweizer und der Ausländer sein. Um diese eidg. Regelung der armenrechtlichen Vershältnisse der Schweizer und Ausländer möglich zu machen, ware aber eine weitere Verfassungsrevision nötig, nämlich die des Art. 45 der Bundesverfassung. Die Aussichten einer so weit

gehenden gesetzgeberischen Attion sind aber sehr geringe, und es ist für einmal wohl nicht daran zu denken. Die interkantonale Armenrechtslage ist aber eine durchaus undefriedigende. Die bundesrechtliche Regelung wäre eine wahre Erlösung. Sie würde der Zwangseindürzgerung den Weg ebnen, indem man dann für die Naturalissierten zu keinen Provisorien zu greisen hätte. Sie würde aber auch die unwürdige prohibitive Eindürgerungspolitik von Kanton zu Kanton aus der Welt schaffen und damit die Vorzugsstellung der Ausländer in Sachen Armenunterstützung und Eindürgerung. Und zwar so, daß eben die Bürgerzgemeinde kassiert würde und an deren Stelle die Territorialgemeinde träte. Aber wie gesagt: soweit zu gehen, getraut sich zur Zeit niemand.

Man wird also dazu kommen, die Ungerechtigkeit im interkantonalen Armen= und Bürgerwesen bestehen zu lassen und vorläufig der Fremdenfrage allein zu wehren, indem man für die Naturalisierten ein vorläufiges Spezialarmenrecht schafft. Es ist nur zu hoffen, daß eine solche neue Vorzugsbehandlung der Fremden die Einführung des allgemeinen gleichen eidg. Unterstützungswohnsitzes für alle Bürger und Einwohner der Schweiz be-

schleunigen helfe.

Gegenstand dieser Ausführungen ist nun eben dieses Spezialarmenrecht der Natu-

I. Das Armenrecht überhaupt.

Man hat zu begreifen angefangen, bag mit ber Erleichterung ber finanziellen Bebingungen ber Einbürgerung rein gar nichts im Sinne ber nationalen Stärkung unseres Staates zu erzielen ift. Um fo unverständlicher find bann Berordnungen wie die bes Regierungsrates von Zürich (Febr. 1910), über ben Erlaß ber Landrechtsgebühr gegenüber ben Ausländern, die Burger werden wollen, mahrend die Regierung gleichzeitig zusieht, wie die Gemeinden Burger bes eigenen Rantons und ber andern Schweizerkantone burch ihre ungeheuerlichen Gintaufsgebühren birett fernhalten, weil die verdammte Gegenrechtstlaufel besteht. Und eher wird die ganze Schweiz untergeben, als daß im Kanton XX ein Burger aus bem Kanton Zurich aufgenommen murbe, und bann naturlich auch umgekehrt. Man hat auch nachgerade begriffen, daß, wenn wir die Ausländer, die hiefur reif find, zwangs= weise einburgern, wir ihnen zugleich ein Armenrecht zuweisen muffen. Das ift eine Forberung ber Gerechtigkeit. Unterstützen wir boch auch bie hiesigen Ausländer heute schon gleich wie die eigenen Angehörigen, ohne daß fie eigentlich barauf einen Rechtsanspruch haben und ohne daß wir sie einburgern. Auch ohne daß ben Schweizern im Auslande Gegenrecht gehalten wird. Und zwar praktizieren wir den Ausländern gegenüber das Prinzip der Unterstützung am zivilen Wohnort und auf Rechnung ber Ginwohnerschaft und ber politischen Gemeinde.

Unzweiselhaft könnte man sich aber auch auf den Standpunkt stellen, die Anweisung eines Armenrechts sei trot der Zwangsnaturalisation durchaus nicht ersorderlich. Auch dasür bestehen maßgebende Borbilder. So wird es z. B. in Frankreich gemacht. Alsdann ist für den immerhin möglichen Fall der Verarmung der Naturalisierte auf die bloße Freiwilligkeit angewiesen, was denn doch die alten Bürger nicht sind. In Frankreich haben eben auch die Franzosen selbst nicht viel anderes zugut. Auf diesen wesentlichen Unterschied muß doch Rücksicht genommen werden.

Wie will man nun dieses Armenrecht der Naturalisierten gestalten, und wie soll es finanziert werden? Hier entsteht eine erste Schwierigkeit von nicht zu unterschätzender Besteutung. Da hat man nun eben an ein Indigenat gedacht. Es muß zugegeben werden, daß darin ein vorläufiges Auskunftsmittel gefunden ist. Bielleicht muß davon Gebrauch gemacht werden.

II. Das Gemeindebürgerarmenrecht.

Leiber ist es voll und gang undenkbar, die Ausländer zwangsweise gleich in die ihrer Wohngemeinde entsprechende Bürgergemeinde aufzunehmen und ihnen das betreffende

Bürgergemeindearmenrecht anzuweisen. Das wäre natürlich bas beguemfte. Dies aus bem Grunde, weil diese Burgergemeinden burchaus unfähig find, diese Reuburger zu ber be: stehenden Armenlast hinzu auch noch eventuell auf ben Armenetat zu nehmen. Die Bürger: gemeinden find heute sowieso schon nicht in der Lage, ihre Unterftützungspflicht aus eigener Rraft zu erfüllen. Der Beweis ist leicht zu erbringen. Nehmen wir z. B. ben Kanton Burich. Dier muß ber Staat an die Armenlaften ber Burgergemeinden jahrlich hundert: tausende von Franken beisteuern, bamit es nur einigermagen geht. Diese Bunderttausende bezieht ber Staat nicht von ben Burgern, sondern von allen Ginwohnern, auch ben Aus: landern, auf dem Wege der Staatsfteuererhebung. Nun find aber taum die Balfte der Rantonseinwohner zugleich Burger in Gemeinden bes Kantons. Das Burgerpringip im Armenwesen des Kantons Zürich besteht also zum guten Teil überhaupt nur auf Kosten ber Besteuerung ber Nichtbürger. Diese Nichtbürger haben zudem einen gesetzlichen Unspruch auf Unterstützung überhaupt nicht, ausgenommen im Falle ber Transportunfähigkeit laut Bundesgesetz von 1875 und ben Staatsvertragen. Zwar sucht man ben offenbaren Bankrott bes Burgerpringips mit einigen rabuliftischen Sprüchen voller angeblicher Staatsweisheit zu maskieren. Die Tatsache aber besteht. - Durch die Zuweisung ber Naturalisierten an bie Wohnburgergemeinde murbe eine bestehende Unmöglichkeit auf Die Spite getrieben. Es ift aber nicht nötig, die Überlebtheit ber Burgergemeinde auf eine folche Art zu bemonftrieren ober herbeizuführen. Also mit ber Burgergemeinde kann die Fremdenfrage nicht gelöft werben, insofern sie eine Armenfrage involviert. Es ist nicht einmal baran zu benten, die Einkaufsgebühren ber Burgergemeinde zu reduzieren, benn baburch murbe bie Burgergemeinde nur geschädigt und ben Fremden ein im Effett wertloses Urmenrecht verschafft, um nicht zu fagen angehängt. Der energische Wiberstand ber Burgergemeinden gegen bie sogenannte Erleichterung ber Ginburgerung ift also nicht nur erklärlich, sondern absolut korrekt. Durch eine andere Haltung wurde sie sich selbst schädigen und sich selbst opfern. Dhne entsprechende Mehreinnahmen barf sie nicht bagu Band bieten, ben Bestand an Burgern leichthin zu vermehren. Bubem ift bekannt und erwiesen, bag fich zu ben erleichterten Bebingungen gerade bie Elemente nicht melben, die man neben benen, die auf eine Armenversorgung im Alter 2c. spekulieren, boch auch gerne hatte und bekame. Bang abgeseben bavon, daß mir ja alle Borteile bes Blates ichon mit ber blogen Dieberlaffung gemahren. Das beweisen die miserabeln Erfolge ber liberalften Ginburgerungspolitit ber Schweiz, nämlich von Bafel-Stadt, eines boch gewiß in biefer Frage am meiften tompetenten Rantons. Die gleichen Erfahrungen macht man in Benf, einem ebenfalls maß: gebenden Ranton, wo man nur die Berichte best Hospice Genéral nachzulesen hat. Gerade burch die Erleichterung der Ginburgerung wird die Armenlast erhöht, ohne daß ein Aegui= valent in armenfinanzieller Sinsicht beschafft wurde. Auch der in nationaler und rein menschlicher Sinficht durch die bloge Erleichterung ber Gingemeindung erzielte Bewinn ift ein äußerst fraglicher. Wir können nicht genug bavor warnen, Erleichterungen in Unssicht zu nehmen. Bielmehr muffen folche Bestimmungen entweder vollständig verschwinden ober fich auf die Schweizer (anderer Rantone) ausschlieflich beschränken.

III. Der Unterftügungewohnfig.

Demnach hat sich unwiderlegbar ergeben, daß auf dem Boden des Bürgerprinzips und der Bürgergemeinde die Naturalisationsfrage nicht gelöst werden kann und auch nicht gelöst werden soll. Daraus folgt nun weiter nicht gerade, daß die "Bürgergemeinde" kassiert werden muß, aber für die Zwecke der Erhaltung der Nation muß die Einwohners gemeinde eintreten. Daneben mag die Bürgergemeinde ganz wohl den Pflichten, denen sie noch zu genügen vermag, nachkommen dürsen. Aber ihre bisherige öffentlich-rechtliche Monopolstellung muß sie endgültig verlassen. In dieser Beziehung tritt an ihre Stelle die Einwohnergemeinde. Diese Gemeinde kann den Niedergelassenen ihren Unterstützung sohn sit, d. h. die Berechtigung zur Unterstützung auf ihrem Gebiete während der Dauer

ber legitimen Nieberlassung und sogar noch während 1 bis 2 weiterer Jahre nach Underung bes Wohnortes gewähren. Sie kann die Armenlasten, die sich daraus ergeben, auf alle Einwohner verteilen auf dem Wege der Besteuerung; sie kann auch Staatsbeiträge des Kantons und des Bundes empfangen und verwenden; sie allein kann den modernen Ansforderungen der Fürsorge richtig genügen.

Wenn somit der (eidgenössische) Unterstützungswohnsitz einmal besteht, so steht der Einführung der Zwangsnaturalisation in armenrechtlicher Hinsicht nichts mehr entgegen. Selbstverständlich wird aber dadurch überhaupt die Armenfürsorge verbessert und finanziell punkto Verwaltungskoften billiger. Also, es hat die Meinung, daß auch der Ausländer in

ber Schweiz ben eidgenöffischen Unterftugungswohnsit foll erwerben konnen.

Somit muß Art. 45 ber Bundesversassung ebenfalls revidiert werden und zwar genügt es vollkommen, zu sagen: Ein Bundesgeset über den eidgenössischen Untersstützungswohnsitz wird die armenrechtlichen Verhältnisse der Schweizer und der Ausländer ordnen.

Urt. 48 ist bann überfluffig, wie auch bas betreffende Bunbesgesetz von 1875.

IV. Das vorläufige Spezialarmenrecht.

Durchaus nicht nur wegen ber Ausländerfrage bringen wir auf die Ginführung bes eibg. Unterftütungswohnsites.

Allerdings soll betont werden, daß der Unterstützungswohnsitz die definitive Erledigung der armenrechtlichen Seite der Naturalisationsfrage darstellt, daß auch das Indigenat nur als Vorläuser dazu dienen und angenommen werden kann. Das Indigenat würde unter allen Umständen eine besondere Behandlung und folgerichtig eine Bevorzugung der Ausländer bedeuten. Der eidg. Unterstützungswohnsitz dagegen behandelt alle gleich. Erst mit dem eidg. Unterstützungswohnsitz hört auch der Handel mit den Gemeindebürgerrechten von Kanton zu Kanton auf, weil dann die Gegenrechtsklausel dahinfällt. Heute können nur den Auszländern die Landrechtsgebühren geschenkt werden, nicht aber die Einkausssumme in die Gemeinde. Den Schweizern anderer Kantone kann man in ähnlicher Weise nicht entgegenzkommen, weil sie kein Landrecht zu zahlen haben. Auch hier eine Bevorzugung der Ausländer. Allen derartigen Übelständen macht der allgemeine gleiche eidg. Unterstützungswohnsitz endzgiltig ein Ende.

Unzweiselhaft werben die Industriekantone also sehr stark belastet und die Agrarkantone ebenso entlastet. Zum Ausgleich wird dann die Bundesfinanz und eventuell eine Bundessarmensteuer eintreten mussen.

Unter keinen Umständen darf zur Zwangseinbürgerung der Ausländer geschritten werden, ohne daß zugleich der unwürdige heutige Zustand des interkantonalen Armensund Einbürgerungswesens beseitig wird. Einbürgerungen von Kanton zu Kanton gibt es fast nicht, weil sie ohne Ginkauf nicht möglich sind. Auch von Gemeinde zu Gemeinde nnerhalb des Kantons bestehen endlose Ersitzungsfristen.

Das interkantonale Armenwesen stellt ein gar unwürdiges Markten und ein noch uns würdigeres hin- und herschieben von transportfähigen Armen bar. Dem allem hilft nur

ber eidg. Unterstützungswohnsitz gründlich ab.

Wir haben oben gesagt, daß zur Zeit für den eidg. Unterstützungswohnsit die Aussichten teine großen sind, daher wird man zu einem vorläufigen Spezialarmenrecht der Naturalisierten greifen mußen. Wir schlagen diesbezüglich vor, einfach zu verfügen, daß ber Naturalisierte an' seinem zivilen Wohnorte durch die Gemeindebehörde ausreichend unterstützt werden muß.

Was die Kosten angeht, so halten wir eine Ordnung der Dinge nach der ganz praktischen Analogie der eidg. Militärunterstützung für sehr brauchbar. Wir würden also verfügen, daß der Bund und die Kantone sich in die Kosten teilen, in der Weise, daß der Bund drei Viertel und der Kanton einen Viertel trägt. Besonderer Ausführungen können wir uns enthalten. Es war uns nur darum zu tun, zu zeigen, wie die Sache gemacht werben kann.

Schluß.

Damit haben wir die vier Hauptschwierigkeiten armenrechtlicher Natur der Naturalissationsfrage erledigt. Es bleibt uns nur der Wunsch zu äußern übrig, daß es den Besmühungen des rührigen Senferkommitees gelinge, in Bälde die Bundesbehörden dazu zu bringen, daß die in erster Linie nötigen Anderungen der Bundesverfassung erfolgen. Den pyramidalen Fehler, den die Politiker begingen, als sie das Armenrecht den Kantonen überließen, kann man nicht gut machen; wir mussen uns auf den Standpunkt stellen, zu retten, was zu retten ist.

La question des étrangers en Suisse et l'assistance publique.

Par le Dr. C. A. Schmid à Zurich.

Traduit par John Jaques, secrétaire du Bureau central de Bienfaisance à Genève.

Introduction.

Grâce à l'initiative du Comité genevois, la question brûlante de la nationalisation des étrangers en Suisse est entrée enfin dans une phase nouvelle, par le fait que les autorités fédérales ont consenti à diriger sur elle leur attention bienveillante. On peut prévoir même le moment où la naturalisation obligatoire si fort conspuée — et que nous présentâmes il y a dix ans déjà comme le seul remède efficace à la surpopulation étrangère — trouvera grâce à leurs yeux. N'oublions pas toutefois que le retard apporté à sa reconnaissance officielle risque beaucoup d'en rendre l'efficacité douteuse.

Néanmoins, on peut espérer que l'heure approche d'une revision constitutionnelle assez complète pour permettre à la législation fédérale d'introduire la naturalisation obligatoire des natifs de la deuxième génération, sans droit d'option, mais avec la garantie d'une assistance suffisante, par la Confédération, des naturalisés d'office tombés dans l'indigence.

Le paragraphe 2 de l'article 44 de la Constitution fédérale qu'il s'agirait de reviser pourrait avoir la teneur suivante:

"Une loi fédérale sera élaborée le plus tôt possible sur la naturalisation des étrangers, tant obligatoire que volontaire, ainsi que sur la perte de sa nationalité par un Suisse ou la renonciation à son droit de cité. La Confédération est compétente pour régler les conflits avec l'étranger provenant de l'application des dispositions législatives.

"La loi fédérale veillera à ce que les étrangers naturalisés d'office tombés dans l'indigence soient secourus suffisamment au lieu de leur domicile".

En rédigeant cet article, nous n'avons nullement la pensée de le présenter comme un idéal. A notre sens, la seule mesure raisonnable serait l'introduction de l'assistance générale au domicile des Suisses et des étrangers.

Pour régler cette dernière question, une autre revision serait nécessaire, celle de l'article 45 de la Constitution fédérale. Mais les chances de succès d'un changement aussi considérable dans le domaine constitutionnel sont bien minimes, et on ne peut songer à y arriver d'un coup. En attentant, la situation peu satisfaisante de l'assistance intercantonale ne s'améliore pas, et son règlement par voie de législation fédérale serait accueilli comme une délivrance. Elle aplanirait le chemin à la naturalisation obligatoire, puisqu'on n'aurait pas besoin de recourir aux mesures provisoires et d'exception pour l'assistance des naturalisés. Elle ferait table rase en même temps de l'indigne politique de prohibition en matière de naturalisations intercantonales, et par là de la situation privilégiée des étrangers en ce qui touche l'assistance et l'acquisi-